

# AMTSBLATT

der Hansestadt Stralsund

Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister



Nr. 15 | 25. Jahrgang | 22.12.2015

## Inhalt

Öffentliche Auslegung Bebauungsplans Nr. 32 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet Gärtneriegelände Andershof“	2
Jahresabschluss 2014 Bekanntmachung der SWS Stadtwerke Stralsund GmbH	4
Jahresabschluss 2014 Bekanntmachung des Eigenbetriebes Städtischer Zentralfriedhof der Hansestadt Stralsund	5
Jahresabschluss 2014 Bekanntmachung der Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund mbH	6
Jahresabschluss 2014 Bekanntmachung der Ostseeflughafen Stralsund-Barth GmbH	7
Informationen	7

---

### Impressum

**Herausgeber:** Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister | PF 2145 | 18408 Stralsund | Telefon: 03831 252 110

**Erscheinungsweise:**

Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf und wird auf der Internetseite der Hansestadt Stralsund [www.stralsund.de](http://www.stralsund.de) in der Rubrik Amtsblatt veröffentlicht.

In gedruckter Form liegt das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ in den Diensträumen Rathaus, Alter Markt, Ordnungsamt, Schillstraße 5-7 und in der Stadtbibliothek, Badenstraße 13, zur kostenlosen Einsicht oder Mitnahme aus.

Das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement jeweils gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Alter Markt 5, Postfach 2145, 18408 Stralsund, bezogen werden. Auf das Erscheinen wird vorher in der „Ostseezeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen.

**Redaktion:** Pressestelle | 03831 252 212 | [pressestelle@stralsund.de](mailto:pressestelle@stralsund.de)



**Öffentliche Auslegung**  
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
**Bebauungsplan Nr. 32 der Hansestadt Stralsund**  
**„Wohngebiet Gärtneriegelände Andershof“**  
Beschluss-Nr. 2015-VI-10-0323 vom 10. Dezember 2015

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 32 „Wohngebiet Gärtneriegelände Andershof“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften (Teil B) sowie die Begründung mit Anlagen in der Fassung vom September 2015 wurden am 10. Dezember 2015 durch Beschluss der Bürgerschaft gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 32 „Wohngebiet Gärtneriegelände Andershof“ wird im südöstlichen Bereich durch die Herausnahme der Wohngrundstücke Alte Gärtnerei 11, 13 und 15 (Flurstücke 107/5, 107/6, 107/7, 107/11, 107/12, 107/14, 107/17) verkleinert. Im Geltungsbereich befinden sich nunmehr folgende Flurstücke bzw. Anteile der Flurstücke: 70/9, 71/2, 72, 73/1 (teilw.), 105/4, 107/13, 107/14, 107/15, 107/16, 107/18, 108, 109, 110, 194 und 195 (teilw.) der Flur 1 Gemarkung Andershof.

Das Plangebiet umfasst im Wesentlichen das ca. 7,85 ha große Gelände der ehemaligen Gärtnerei Andershof im Stadtteil Andershof.

Es wird begrenzt:

- im Norden durch den Andershofer Teich
- im Osten und Südosten durch die Wohngrundstücke an den Straßen Andershofer Ufer 27 (Flurstück 49), Entenkamp 1, 3, 5, 7, 9, 11 und 13 (Flurstücke 70/32, 70/45, 70/51, 71/41, 71/47, 71/67, 191), Ahornstraße 13, 15, 17 (Flurstück 182), Alte Gärtnerei 3, 7, 8, 9, 11, 13, 15 (Flurstücke 73/2 - 73/4, 105/6, 105/7, 107/5, 107/6, 197/7, 107/11, 107/14, 107/17, 209), Andershofer Dorfstraße 18, 32 und 34 (Flurstücke 106/4, 106/14, 106/21, 112/10), Zum Alten Gutshaus 1 (Flurstück 73/1)
- im Süden durch die Wohngrundstücke am Tannenhain 20, 23 und 29, (Flurstücke 111/50, 111/65, 111/71)
- im Westen durch die Bahntrasse Stralsund-Greifswald.

Mit der Planung sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Wiedernutzbarmachung der Gewerbebrache durch die Entwicklung als ein allgemeines Wohngebiet mit ca. 75 Baugrundstücken vorrangig für den Einfamilienhausbau geschaffen werden.

**Auslegungszeit: 11. Januar bis 12. Februar 2016**

Montag, Mittwoch	7 – 16 Uhr
Dienstag	7 – 18 Uhr
Donnerstag	7 – 17 Uhr
Freitag	7 – 15 Uhr

**Ort:** Bauamt, Abteilung Planung und Denkmalpflege  
Lindenstraße 136, 1. Obergeschoss, Flur rechts

Während des o. g. Zeitraums besteht zusätzlich die Möglichkeit, den Bebauungsplanentwurf sowie die Begründung mit Anlagen auch auf der Homepage der Hansestadt Stralsund unter [www.stralsund.de/oeffentlichkeitsbeteiligung](http://www.stralsund.de/oeffentlichkeitsbeteiligung) einzusehen.

Zur Planung liegen folgende umweltbezogene Informationen vor, die im Bauamt ebenfalls eingesehen werden können, zuzüglich der verwendeten DIN-Normen:

- **Umweltbericht** (Teil II. der Begründung) mit Aussagen zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Landschaft, Pflanzen, Tiere, Mensch, Kultur- und Sachgüter und ihren Wechselwirkungen
- **Grünordnungsplanung** mit Biotopkartierung, Bestandsanalyse von Natur und Landschaft, Eingriffswirkungen und Vermeidungsmaßnahmen, Eingriffs- und Ausgleichsplanung, Ermittlung des Kompensationserfordernisses und der Kompensationsmaßnahmen und Maßnahmen zur Grünordnung
- **Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag** zu den besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet und Kartierberichte
- **Baugrunduntersuchungen** zu Altlasten und Bodenverunreinigungen
- **Schallimmissionsprognosen** der zu erwartenden Geräuschimmissionen durch den Schienenverkehr und durch den planbezogenen KFZ-Verkehr auf der Ahornstraße
- **Erschütterungstechnische Prognose** zu den Auswirkungen des Schienenverkehrs auf der Bahnstrecke Stralsund-Greifswald auf das Plangebiet

Es liegen folgende umweltbezogene Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vor:

- **Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern** zu Belangen des Immissionsschutzes durch die Lärm- und Erschütterungseinwirkung der Bahntrasse und der Wasserwirtschaft durch die geplante Regenwasserableitung in den Andershofer Teich
- **Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V** zum Lärmschutz vor Bahnlärm und zum Schutz vor Erschütterungen
- **Landesforst M-V/Forstamt Schuenhagen** zur Prüfung der Betroffenheit von Waldflächen i.S.d. Landeswaldgesetzes M-V und zur Inaussichtstellung einer Waldumwandlung
- **Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Rügen** zu den Belangen von Wasserwirtschaft/Trinkwasserschutz zonen II und III, Umweltschutz/Altlasten, Landschaftspflege und Naturschutz sowie die Inaussichtstellung der Ausnahme vom Gewässerschutzstreifen.

Während der Auslegungsfrist können Hinweise und Anregungen zur Planung schriftlich oder zur Niederschrift in der Abt. Planung und Denkmalpflege vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 32 unberücksichtigt bleiben können. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

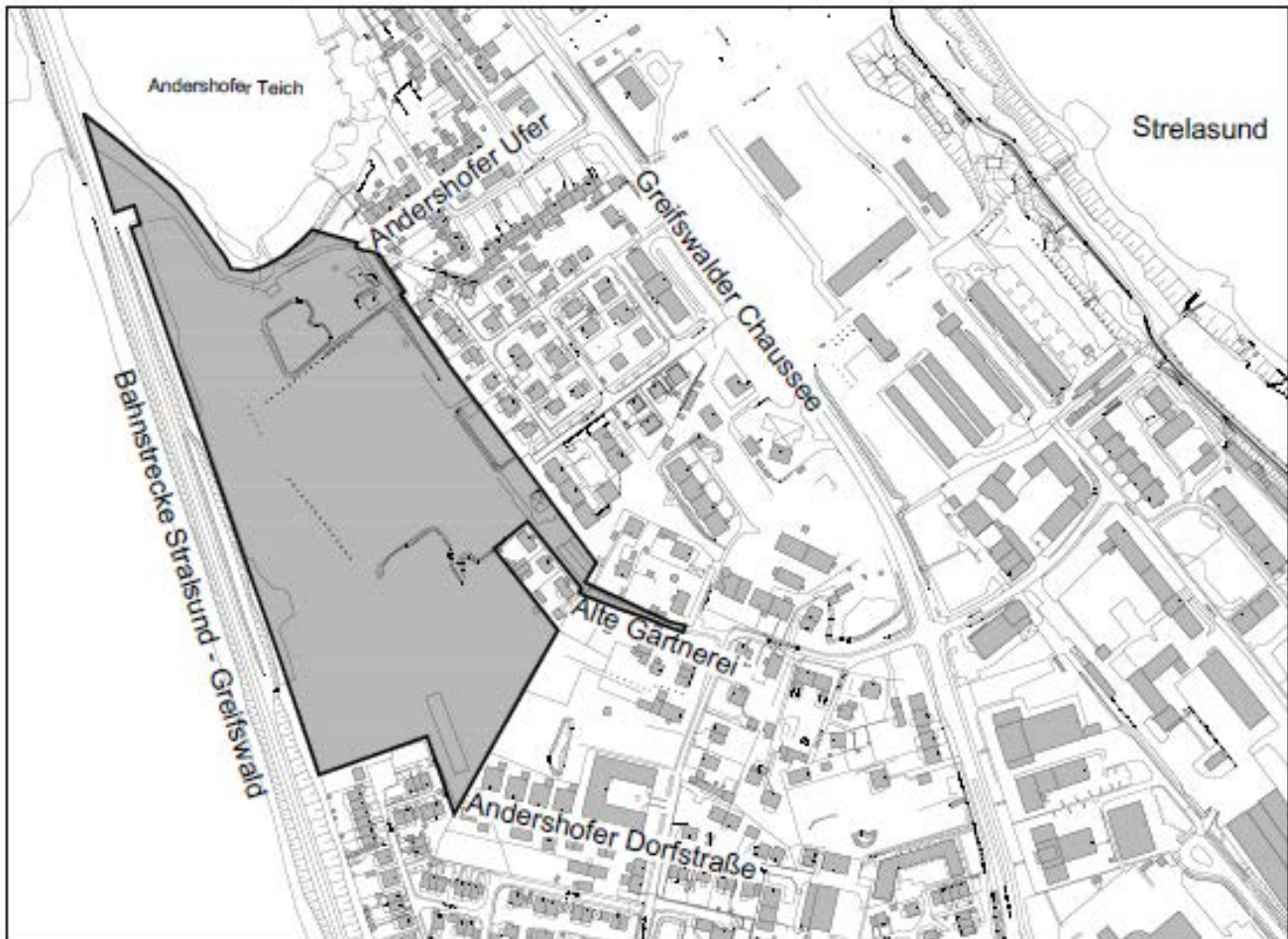
Auskünfte und Erläuterungen zur Planung werden während der Sprechzeiten oder nach Vereinbarung gegeben.

**Sprechzeiten:** Montag, Mittwoch, Freitag 8 – 12 Uhr  
 Dienstag 8 – 12 Uhr und 13 – 18 Uhr  
 Donnerstag 8 – 12 Uhr und 13 – 17 Uhr.

Stralsund, den 11. Dezember 2015

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow  
 Oberbürgermeister

### Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 32 "Wohngebiet Gärtnerriegelände Andershof" der Hansestadt Stralsund





**Jahresabschluss 2014**  
**gemäß § 14 Kommunalprüfungsgesetz**  
**Bekanntmachung der SWS Stadtwerke Stralsund GmbH**

- I. Der Jahresabschluss 2014 der SWS Stadtwerke Stralsund GmbH wurde durch die ACCO GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und am 05. Juni 2015 mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der SWS Stadtwerke Stralsund GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft.

Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Entflechtung in der internen Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die interne Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben und ob die Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie in der internen Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten in der internen Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Entflechtung in der internen Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG hat zu keinen Einwendungen geführt.“

ACCO GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Huse

Wirtschaftsprüfer

gez. Herrfuth

Wirtschaftsprüfer

- II. Die Gesellschafterversammlung der SWS Stadtwerke Stralsund GmbH hat am 30.11.2015 auf der Grundlage des Beschlusses H 2015-VI-12-0125 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der durch die ACCO GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte Jahresabschluss 2014 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 4.345.054,23 Euro und einer Bilanzsumme in Höhe von 81.221.538,43 Euro wird festgestellt, der Lagebericht der Geschäftsführung wird genehmigt.
2. Der Bilanzgewinn in Höhe von 45.045,23 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Bilanzgewinn beträgt damit insgesamt 8.292.327,31 Euro.
3. Der Bericht des Aufsichtsrates wird zur Kenntnis genommen.
4. Den Mitgliedern des Aufsichtsrates wird Entlastung erteilt.
5. Dem Geschäftsführer, Herrn Koos, wird Entlastung erteilt.
6. Die ACCO GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird der Auftrag für die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 sowie für die Prüfung des Konzernabschlusses 2015 erteilt.



- III. Der Jahresabschluss der SWS Stadtwerke Stralsund GmbH und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der SWS Stadtwerke Stralsund GmbH, Frankendamm 8 in 18439 Stralsund ausgelegt.

Wir geben bekannt, den testierten Jahresabschluss und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2014 am 01.12.2015 dem Bundesanzeiger elektronisch unter der HRB-Nr. 1565 des Amtsgerichtes Stralsund eingereicht zu haben.

Stralsund, 01.12.2015

gez. Koos  
Geschäftsführer

**Jahresabschluss 2014**  
**gemäß § 14 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz**  
**Bekanntmachung des Eigenbetriebes Städtischer Zentralfriedhof der Hansestadt Stralsund**

- I. Der Jahresabschluss 2014 des Eigenbetriebes Städtischer Zentralfriedhof der Hansestadt Stralsund wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DOMUS AG aus Berlin, Bearbeiter waren Herr Feld und Frau Wiedemann, geprüft und am 17.07.2015 mit folgendem eingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Städtischer Zentralfriedhof der Hansestadt Stralsund für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2014 geprüft. Durch § 13 Abs. 3 KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse im Sinne von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkungen zu keinen Einwendungen geführt. Eine periodische Abgrenzung vereinnahmter Friedhofsgebühren über eine passive Rechnungsabgrenzung ist unterblieben. Ferner sind die Angaben im Anhang gemäß § 285 Nr. 17 HGB zum Abschlussprüferhonorar nicht aufgeführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss mit diesen Einschränkungen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung mit diesen Einschränkungen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Nachholung der periodischen Abgrenzung vereinnahmter Friedhofsgebühren würde die Vermögenslage und das Ergebnis des Eigenbetriebes erheblich belasten und in entsprechender Höhe zu einem Fehlbetrag und zur Aufzehrung des buchmäßigen Eigenkapitals führen. Die Zahlungsfähigkeit des Eigenbetriebs war im Berichtszeitraum jederzeit gegeben. Liquiditätsengpässe bestehen nicht und sind mittelfristig auch nicht zu erwarten.

Im Übrigen geben die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Berlin, den 17. Juli 2015  
Domus AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft,

gez. Feld (Wirtschaftsprüfer) und gez. ppa. Wiedemann (Wirtschaftsprüferin)



- II. Der Landesrechnungshof M-V hat mit Schreiben vom 02.12.2014 folgenden Feststellungsvermerk übersandt:  
„Der Landesrechnungshof schließt sich den Ausführungen des Abschlussprüfers an und hat den Prüfungsbericht nur unter Zurückstellung von erheblichen Bedenken freigegeben (§ 14 Abs. 4 KPG).“  
gez. Dr. Hempel
- III. Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund hat am 15.10.2015 beschlossen:
1. den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Städtischer Zentralfriedhof der Hansestadt Stralsund für das Geschäftsjahr zum 31.12.2014 mit einer Bilanzsumme von 1.735.789,63 € und einem Jahresüberschuss in Höhe von 1.901,27 € festzustellen,
  2. die Betriebsleiterin, Frau Eva Schubert, für das Geschäftsjahr 2014 zu entlasten,
  3. den Jahresüberschuss in Höhe von 1.901,27 € aus dem Jahr 2014 auf neue Rechnung vorzutragen.
- IV. Der Jahresabschluss 2014 sowie der entsprechende Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Werktage in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebes Städtischer Zentralfriedhof der Hansestadt Stralsund, H.-Heine-Ring 77 in Stralsund öffentlich ausgelegt.

Stralsund, 25.11.2015

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow  
Oberbürgermeister

**Jahresabschluss 2014**  
**gemäß § 14 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz**  
**Bekanntmachung der Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund mbH**

- I. Der Jahresabschluss 2014 der Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund mbH wurde durch die

BDO AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Freiligrathstraße 11  
18055 Rostock

geprüft und am 07.05.2015 der folgende uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund mbH, Stralsund für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 geprüft.

Durch § 13 Abs. 3 KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft i. S. d. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht und über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgelegten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.



Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.“

Der Jahresabschluss 2014 und der dazugehörige Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für 7 Tage in den Geschäftsräumen der Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund mbH, Hafensstraße 27, 18439 Stralsund, öffentlich ausgelegt.

Wir geben bekannt, den testierten Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2014 am 07.12.2015 dem eBundesanzeiger elektronisch unter der HRB-Nr 1009 eingereicht zu haben.

Stralsund, 08.12.2015

gez. Gerd Habedank  
Geschäftsführer

### **Jahresabschluss 2014 gemäß § 14 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz Bekanntmachung der Ostseeflughafen Stralsund-Barth GmbH**

Der Jahresabschluss 2014 der Ostseeflughafen Stralsund-Barth GmbH wurde durch den Wirtschaftsprüfer-Steuerberater Diplom Betriebswirt (FH) Jörg Ketelsen, Altschmiedestr. 29 in 18055 Rostock geprüft und mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:

„Nach meiner pflichtgemäßen Prüfung bin ich der Überzeugung, dass § 264 Abs. 2 HGB berücksichtigt wurde und der Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2014 insgesamt unter Beobachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Die Gesellschafterversammlung der Ostseeflughafen Stralsund-Barth GmbH hat am 02.09.2015 den geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss 2014 festgestellt.

Der Landesrechnungshof M-V hat mit Schreiben vom 31.08.2015 den Prüfungsbericht nach eingeschränkter Prüfung freigegeben (§ 14 Abs. 4 KPG).

Der Jahresabschluss 2014 sowie der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der Ostseeflughafen Stralsund-Barth GmbH, Flughafenallee in 18356 Barth öffentlich ausgelegt.

Wir geben bekannt, dass der testierte Jahresabschluss und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2014 beim elektronischen Bundesanzeiger zur Veröffentlichung eingereicht wird.

Barth, 01.12.2015

gez. Paul Wojtasik  
Geschäftsführer

## **INFORMATIONEN**

---

### **Änderung des Wohngeldgesetzes**

**Haushalte mit geringem Einkommen dürfen sich ab 1. Januar 2016 über mehr Wohngeld freuen.**

Am 1. Januar 2016 tritt das Gesetz zur Reform des Wohngeldrechts mit wesentlichen Leistungsverbesserungen in Kraft. Mit der Wohngeldreform 2016 wird das Wohngeld an die Entwicklung der Einkommen und der Warmmieten angepasst. Insgesamt soll es damit steigen. Zuletzt wurde das Wohngeld im Jahr 2009 erhöht.





Durch das neue Wohngeldrecht werden

- die sogenannten Tabellenwerte um durchschnittlich 39 % angepasst, damit der Anstieg der Bruttokaltmieten und des Einkommens berücksichtigt werden und
- die Miethöchstbeträge angehoben, welche den Betrag bestimmen, bis zu dem die Miete durch das Wohngeld bezuschusst wird.

Von der Wohngeldreform werden bundesweit rund 870.000 Haushalte profitieren, darunter rund 90.000 Haushalte, die bisher auf Leistungen der Grundsicherung angewiesen waren. Mit Inkrafttreten der Wohngeldnovelle können aber auch Haushalte Wohngeld beziehen, die bislang keinen Anspruch auf diese Leistung hatten. Die Leistungsverbesserungen werden gerade Familien und Rentnern mit geringem Einkommen zugutekommen.

Haushalte, die bereits Wohngeld erhalten und deren Bewilligung bis in das Jahr 2016 andauert, brauchen keinen gesonderten Antrag zu stellen. Sie erhalten im Januar 2016 automatisch einen neuen Wohngeldbescheid und profitieren bereits ab Jahresbeginn von den erhöhten Leistungen.

Sie haben Fragen zum neuen Wohngeldgesetz? Dann melden Sie sich gern zu den Sprechzeiten (dienstags 8 – 12 Uhr, 13 – 18 Uhr; donnerstags 8 – 12 Uhr, 13 – 17 Uhr) in der Wohngeldstelle der Hansestadt Stralsund, Wiesenstraße 9, 18437 Stralsund.

## Umstellung der Wasserqualität im Wasserwerk Lüssow

Die REWA Stralsund GmbH (REWA) gibt bekannt, dass das Wasserwerk Lüssow seit dem 6. Oktober 2015 ein Trinkwasser liefert, welches den strengeren Anforderungen der aktuellen Gesetzgebung entspricht.

Vor dem Hintergrund der Änderung der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) und der Festsetzung eines neuen geringeren Grenzwertes für Sulfat war die REWA angehalten, die Trinkwasseraufbereitung im Wasserwerk Lüssow zu erweitern.

Mit Integration einer Nanofiltrationsanlage wird der vorgeschriebene Grenzwert für Sulfat deutlich unterschritten. Zudem reduziert sich durch das gewählte Verfahren die Gesamthärte des Trinkwassers deutlich. Der Wert konnte von bisher ca. 35 Grad deutscher Härte (°dH) auf ca. 22°dH gesenkt werden.

Das Einzugsgebiet des Wasserwerkes Lüssow umfasst die Hansestadt Stralsund mit den Stadtgebieten Grünhufe, Knieper, Langendorfer Berg sowie Teilen der Stadtgebiete Tribseer und Lüssower Berg. Weiterhin zugehörig sind teilweise die Gemeinden Kramerhof und Prohn sowie die Gemeinden Lüssow, Pantelitz, Teile der Gemeinden Wendorf und Steinhagen.

Kunden, die im Versorgungsgebiet des Wasserwerkes Lüssow wohnen, sollten dafür sorgen, dass die Geschirrspülmaschinen durch Sie selbst oder durch eine Fachfirma neu eingestellt werden. Auch sind die Dosierempfehlungen für Waschmaschinen entsprechend der Waschmittelproduzenten zu beachten. Alle Hauseigentümer, Wohnungseigentümer oder Betriebe, die Enthärtungsanlagen betreiben, sollten sich mit ihrem Installateur in Verbindung setzen, um entsprechende Einstellungen zur Wasserhärte an ihren Anlagen vornehmen zu lassen. Die REWA empfiehlt den Verbrauchern, den Härtegrad an ihrer Enthärtungsanlage auf >8,4°dH einzustellen.

Auf der Internetseite [www.rewa-stralsund.info](http://www.rewa-stralsund.info) können sich Kunden jederzeit informieren. Die Abteilung Wasserwerke steht zu folgenden Zeiten: Mo. - Do. 07:00 - 15:45 Uhr, Fr. 07:00 - 13:45 Uhr unter der Telefonnummer 03831/28 92 70 zur Verfügung.

Quelle: REWA Stralsund GmbH

## Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern sucht Erhebungsbeauftragte / Interviewer

Für Haushaltsbefragungen (Mikrozensus) in **Stralsund und Umgebung** sucht das Statistische Amt Mecklenburg-Vorpommern noch zwei zuverlässige und motorisierte

### Erhebungsbeauftragte / Interviewer.

Die Befragungen erfolgen mit laufender Auftragserteilung ganzjährig mittels Laptop (wird gestellt) in den ausgewählten Haushalten. Die Tätigkeit als Mikrozensus-Interviewer kann neben Erwerbstätigkeit oder Studium ausgeübt werden.

Interviewer des Mikrozensus sind auf gesetzlicher Grundlage (Mikrozensusgesetz) und im Auftrag des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern tätig. Die Befragungen werden vergütet und die Fahrkosten erstattet.

Zur Sicherung der Erhebungsqualität richtet sich die Ausschreibung nur an Bewerber, die sich die Tätigkeit **für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren**, gern länger, vorstellen können. Richten Sie Ihre kurze Bewerbung bitte an:

**Statistisches Amt  
Mecklenburg-Vorpommern  
FB 421 – Mikrozensus –  
Postfach 120 135  
19018 Schwerin**

Für Nachfragen erreichen Sie das Statistische Amt unter [mikrozensus@statistik-mv.de](mailto:mikrozensus@statistik-mv.de) oder 0385 / 588 56730.